

# Benützungsordnung für die Gemeindeliegenschaften vom 18.09.2019 / In Kraft ab 01.01.2020

## Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	.3
	Geltungsbereich	.3
	Grundsatz	.3
	Sorgfaltspflicht	.3
	Haftung	.3
	Aufsicht	.4
	Reservationsstelle	.4
2.	Benützungsbestimmungen	.4
	Bewilligungsverfahren einmalige und regelmässige Benützung	
	a) Gesuch	
	b) Belegungspläne Turnhallen und Mehrzweckanlage	
	c) Bewilligung	
	Mietvertrag zur Dauerbenützung	
	Untervermietung	
	Tarife	.5
	Allgemeine Verhaltensgrundsätze	
	Benützungszeiten	
	Rauchverbot	
	Gastgewerbliche Bewilligung / Alkoholausschank	.6
	Parkordnung	
	Maximale Belegung	
	Brandschutz und Sicherheit bei Anlässen	
	Zutrittsregelungen	.6
	Detaillierte Benützungsbestimmungen	.6
3.	Übergabe, Reinigung und Unterhalt	.6
•	Übergabe	
	Reinigung	
	Unterhalt	
	Schäden	
4.		
4.	Schlussbestimmungen	
	Widerhandlungen	
	Inkraftsetzung	
	•	
	ing 1 – Schulräume inkl. Schulareal	
	ing 2 – Aula Oberstufenzentrum1 ing 3 – Turnhalle Hofstätten inkl. Aussenanlagen1	
	ing 4 – Turnhalle Bündtenacker inkl. Aussenanlagen1	
	ing 5 – Sportplatz Brühl1	
Anha	ing 6 – Sportplatz Bossloch1	16
	ing 7 – Schwimmbad1	
	ing 8 – Natureisbahn Muniacker1	
	ing 9 – Öffentliche Spielplätze1 ing 10 – Mehrzweckanlage2	
	ing 10 – Memzweckamage ing 11 – Zivilschutzanlage Rotbrüsteli	
	ing 12 – Ortsmuseum Spycher	
Anha	ng 13 – Friedhofanlage2	23
	ing 14 – Autoabstellplätze2	
Anha	ng 15 – Tarife2	25

Der Gemeinderat beschliesst, gestützt auf

- die Gemeindeordnung
- das Gebührenreglement

folgenden Bestimmungen:

## 1. Allgemeine Bestimmungen

#### Geltungsbereich

**Art. 1** Diese Benützungsordnung gilt für alle im Besitz der Einwohnergemeinde Roggwil befindlichen Bauten, Anlagen und Einrichtungen (nachfolgend Gemeindeliegenschaften genannt), welche nicht ausschliesslich durch die Einwohnergemeinde genutzt werden.

#### Grundsatz

**Art. 2** <sup>1</sup> Die Gemeindeliegenschaften dienen in erster Linie für Zwecke der Einwohnergemeinde, insbesondere der Schule. Zudem können sie an Vereine, Organisationen und Drittpersonen vermietet oder zur Verfügung gestellt werden.

- a. Einmalige Benützung; insbesondere für öffentliche Anlässe inkl. der dazu notwendigen Proben, usw.
- b. Regelmässige Benützung; insbesondere für Proben oder wiederkehrende Kurse, usw.
- c. Dauerbenützung einer Gemeindeliegenschaft durch einen einzigen Benutzer; insbesondere Miete Parkplätze oder Dauermiete Räume

#### Sorgfaltspflicht

**Art. 3** Die Gemeindeliegenschaften sind so zu benützen, dass sie nicht beschädigt werden. Sie müssen in ordentlichem Zustand gehalten werden.

#### Haftung

**Art. 4** <sup>1</sup> Die Benutzer haften für sämtliche während der Benützung der Gemeindeliegenschaft entstandenen Schäden, welche auf Unachtsamkeit, Mutwillen oder Nichtbefolgen der Vorschriften zurückzuführen sind. Davon ausgenommen sind Beschädigungen und Defekte, welche durch normalen Gebrauch und durch Abnützung entstanden sind.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Benützung wird in folgende drei Kategorien unterteilt:

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>Wer Material der Einwohnergemeinde verliert oder nicht mehr zurückbringt, haftet für den Verlust. Kann die betreffende Person nicht ermittelt werden, haftet der Gesuchsteller, welchem die Bewilligung für die Benützung erteilt wurde.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Die Gemeinde Roggwil lehnt jede Haftpflicht bei Unfällen, Sachschäden und Diebstahl ab. Jedem Verein und Veranstalter wird deshalb der Abschluss einer entsprechenden Versicherung empfohlen.

Aufsicht

- **Art. 5** Die Gemeindeliegenschaften gemäss Art. 1 unterstehen folgender Aufsicht:
  - a. Einmalige und regelmässige Benützung: zuständiges Gemeinderatsmitglied sowie Sekretariat des Ressorts Sport, Kultur und Freizeit
  - b. Dauerbenützung: Gemeindepräsidium sowie Geschäftsleiterin bzw. Geschäftsleiter

Reservationsstelle

- **Art. 6** <sup>1</sup> Das Sekretariat des Ressorts Sport, Kultur und Freizeit übernimmt die Funktion der Reservationsstelle.
- <sup>2</sup> Als zentrale Anlaufstelle für die einmalige oder regelmässige Benützung der Gemeindeliegenschaften ist die Reservationsstelle für die interne Koordination mit den betroffenen Stellen verantwortlich.

## 2. Benützungsbestimmungen

Bewilligungsverfahren einmalige und regelmässige Benützung a) Gesuch

- **Art. 7** Für die einmalige Benützung der Gemeindeliegenschaften ist bis spätestens 30 Tage vor dem Anlass ein schriftliches Gesuch zu stellen.
- <sup>2</sup> Für neue regelmässige Nutzungen ist bis spätestens 60 Tage vor der ersten Benützung ein schriftliches Gesuch zu stellen.
- <sup>3</sup> Mit der Gesuchseinreichung anerkennen die Gesuchsteller die Benützungsordnung sowie den Tarif.
- <sup>4</sup> Unvollständige Gesuchsunterlagen werden zur Vervollständigung zurückgewiesen.
- <sup>5</sup> Reservationsgesuche können frühestens ein Jahr im Voraus gestellt werden. Ausnahmen bilden regionale Veranstaltungen, Jubiläen und andere grosse Anlässe. Die Vergebung der Räume und Anlagen erfolgt grundsätzlich in der Reihenfolge der eingehenden Reservationsgesuche.
- <sup>6</sup> Wird das Gesuch nicht fristgerecht gemäss Absatz 1 bzw. 2 eingereicht, obliegt es der Bewilligungsstelle zu entscheiden, ob das Gesuch behandelt wird.
- b) Belegungspläne Turnhallen und Mehrzweckanlage
- **Art. 8** <sup>1</sup> Für die Turnhallen sowie die Mehrzweckanlage werden für die regelmässige Benützung Belegungspläne geführt.
- <sup>2</sup> Die Belegungspläne der Turnhallen werden alle zwei Jahre überarbeitet, diejenigen der Mehrzweckanlage jedes Jahr.
- <sup>3</sup> Die Reservationsstelle fordert die bisherigen Benutzerinnen und Benutzer zu gegebener Zeit auf ihre Belegungswünsche einzugeben. Sie setzt ihnen für die Eingabe eine angemessene Frist.
- c) Bewilliauna
- **Art. 9** <sup>1</sup> Für die Erteilung der Bewilligung ist das zuständigen Gemeinderatsmitglied sowie das Sekretariat des Ressorts Sport, Kultur und Freizeit verantwortlich.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Hauswartin bzw. der Hauswart ist ausführendes Organ der Behörde.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Den Anordnungen der Behörde und der Hauswarte sind Folge zu leisten.

#### Mietvertrag zur Dauerbenützung

**Art. 10** <sup>1</sup> Wird eine Gemeindeliegenschaft oder Teile davon einer Person oder Organisation zur alleinigen, dauerhaften Benützung überlassen, werden die Mietbedingungen mittels Vertrag festgelegt.

#### Untervermietung

**Art. 11** Ohne Einverständnis der Einwohnergemeinde Roggwil dürfen Gemeindeliegenschaften nicht an Dritte untervermietet werden.

#### Tarife

**Art. 12** Die Benützungsgebühren für die Gemeindeliegenschaften sind im Anhang 15 enthalten.

## Allgemeine Verhaltensgrundsätze

**Art. 13** <sup>1</sup> Die Benutzer der Gemeindeliegenschaften haben auf Mitmieter, in den Gebäuden anwesende oder arbeitende Personen und auf die Nachbarschaft grösstmögliche Rücksicht zu nehmen. Insbesondere darf der Schulbetrieb nicht gestört werden und die Nachtruhe ist einzuhalten.

#### Benützungszeiten

**Art. 14** <sup>1</sup>Wo keine anderslautende Bestimmungen festgelegt wurden, dürfen Gemeindeliegenschaften grundsätzlich an Werktagen ab 06.00 Uhr bis 22.30 Uhr benutzt werden.

5

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Es besteht kein Anspruch auf Bewilligung eines Reservationsgesuchs.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Die bestehende Belegung sowie die Belegungsprioritäten sind bei der Erteilung der Bewilligung zu berücksichtigen.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Die Bewilligung erfolgt schriftlich.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Der Gemeinderat hat jederzeit das Recht, erteilte Bewilligungen zur Benützung von Gemeindeliegenschaften zu widerrufen. Dabei ist jegliche Schadensersatzpflicht ausgeschlossen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Genehmigung und Unterzeichnung des Mietvertrags liegt in der Zuständigkeit des Gemeindepräsidiums sowie der Geschäftsleiterin bzw. des Geschäftsleiters.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Benutzer haben stets dafür zu sorgen, dass nicht unnötig Licht brennt. Während der Heizperiode sind die Türen und Fenster zu schliessen.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Allfällige Geräte, Mobiliar, Geschirr usw. sind sorgfältig zu behandeln und an die dazu vorgesehenen Plätze zurückzustellen. Allfällige notwendige Reparaturen aufgrund von unsachgemässem Gebrauch gehen zulasten des Benützers.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Die Benutzer sind dafür besorgt, dass die Gemeindeliegenschaften beim Verlassen ordnungsgemäss verlassen werden.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> An hohen Feiertagen gemäss Gesetz über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen<sup>1</sup> dürfen sie grundsätzlich nicht benutzt werden. Davon ausgenommen sind kirchliche Anlässe. Als hohe Feiertage gelten Karfreitag, Ostern, Auffahrt, Pfingsten, Eidgenössischer Dank-, Buss- und Bettag und Weihnachten.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Für die Bewilligung von Ausnahmen ist die Aufsichtsstelle gemäss Art. 5 verantwortlich.

<sup>1</sup> BSG 555.1

Benützungsordnung für die Gemeindeliegenschaften

#### Rauchverbot

**Art. 15** In sämtlichen Räumen der Gemeindeliegenschaften ist das Rauchen verboten. Den Rauchern werden, wo möglich, spezielle Raucherzonen ausserhalb von Gebäuden zugewiesen.

Gastgewerbliche Bewilligung / Alkoholausschank **Art. 16** Gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sind je nach Anlass das Führen einer Festwirtschaft und/oder der Ausschank von Alkohol bewilligungspflichtig und der Jugendschutz ist zu gewährleisten. Die Benutzer sind selber für die Einholung der nötigen Bewilligung verantwortlich.

#### Parkordnung

**Art. 17** Es sind die vorgesehenen Parkplätze der Gemeindeliegenschaften zu benutzen. Die Reservationsstelle kann bei grösseren Anlässen ein Verkehrs- und Parkierungskonzept inkl. Einsatz eines Verkehrsdiensts verlangen.

#### Maximale Belegung

**Art. 18** Für die maximale Belegung bei Veranstaltungen gelten die Vorschriften der Gebäudeversicherung Bern GVB. Die Benutzer tragen die Verantwortung für die Einhaltung der Belegungsvorschriften und alle Folgen einer allfälligen Überbelegung.

#### Brandschutz und Sicherheit bei Anlässen

**Art. 19** <sup>1</sup> Der Veranstalter trifft alle nötigen Massnahmen für die Sicherheit und Unfallverhütung.

<sup>2</sup> Für besondere Anlässe kann ihm auf seine Kosten, der Einsatz von Ordnungskräften auferlegt werden.

#### Zutrittsregelungen

**Art. 20** <sup>1</sup> Den von der Aufsichtsstelle ermächtigten Personen ist der Zutritt zu Kontrollzwecken jederzeit zu gewähren.

<sup>2</sup> Für die Kontrolle von Schliessplan und die Schlüsselabgabe für die regelmässige Benützung und Dauermiete ist die Reservationsstelle verantwortlich. Für die Abgabe eines Schlüssels gegen Unterschrift wird ein Depot von CHF 100.00 verlangt.

## Detaillierte Benützungsbestimmungen

**Art. 21** Die weiteren, detaillierten Benützungsbestimmungen zu den einzelnen Gemeindeliegenschaften werden in den Anhängen geregelt und bilden einen integralen Bestandteil dieser Benützungsordnung.

## 3. Übergabe, Reinigung und Unterhalt

#### Übergabe

**Art. 22** Die Abgabe sowie Übernahme der Gemeindeliegenschaften erfolgt in der Regel durch den Hauswart bzw. die Hauswartin.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Bei einmaliger Benützung wird die zuständige Stelle für die Schlüsselabgabe in der Benutzungsbewilligung angegeben.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Bei Schlüsselverlust haftet der Benutzer für alle Folgekosten.

che mit den Hauswart bzw. die Hauswartin zuständig. Zusätzlich notwendi-

ge Nachreinigungen werden in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup> Sofern vorhanden, ist das zur Verfügung gestellte Reinigungsmaterial zu

verwenden.

Unterhalt Art. 24 Für den ordentlichen Unterhalt ist der Hauswart bzw. die Hauswar-

tin in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Bau und Betriebe zuständig.

Schäden Art. 25 <sup>1</sup> Der Benutzer hat Schäden oder Mängel so rasch als möglich dem

Hauswart bzw. der Hauswartin oder der Reservationsstelle zu melden.

<sup>2</sup> Die eigenmächtige Vornahme von Reparaturen und Veränderungen an Einrichtungen ist verboten.

### 4. Schlussbestimmungen

Widerhandlungen Art. 26 Missachtung dieser Benützungsordnung führt zur Verwarnung. Im

Wiederholungsfall und in schweren Fällen zum Widerruf der Bewilligung bzw. unter Einhaltung der Fristen zur Kündigung des Mietverhältnisses.

Aufhebung bisheriger Bestimmungen **Art. 27** Folgende Erlasse werden mit der Inkraftsetzung der neuen Bestimmungen aufgehoben:

- a. Verordnung über die Benützung der Sportanlagen, Schwimmbad und Aula ausserhalb der Schulzeit vom 17. August 2011
- b. Benutzungsordnung Zivilschutzanlage Rotbrüsteli vom 1. Januar 1992

Inkraftsetzung

Art. 28 <sup>1</sup> Die Benützungsordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Sie hebt

alle ihr widersprechenden Vorschriften auf.

Der Gemeinderat hat die vorliegende Benützungsordnung für die Gemeindeliegenschaften an seiner Sitzung vom 18. September 2019 genehmigt. Der Beschluss des Gemeinderates wird im Anzeiger Oberaargau vom 3. Oktober 2019 publiziert.

## EINWOHNERGEMEINDERAT ROGGWIL

Gemeindepräsidentin Geschäftsleiter sig. Marianne Burkhard sig. Daniel Baumann

Benützungsordnung für die Gemeindeliegenschaften

## Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Geschäftsleiter bestätigt, dass die Benützungsordnung für die Gemeindeliegenschaften in der Zeit vom 4. Oktober 2019 bis 4. November 2019 öffentlich aufgelegt worden ist. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Roggwil, 18. November 2019

### **GEMEINDEVERWALTUNG ROGGWIL**

Geschäftsleiter sig. Daniel Baumann

## Anhang 1 - Schulräume inkl. Schulareal

Geltungsbereich

- Primarschulhaus 1
- Primarschulhaus 2
- Oberstufenzentrum

Die Kindergärten, die Mediothek sowie die Tagesschule stehen grundsätzlich für Dritte nicht zur Verfügung.

Belegungsprioritäten

- 1. Schule
- 2. Gemeinde
- 3. Dorfvereine Roggwil
- 4. Weitere Interessierte auf Anfrage

Schulbetrieb

Bei der Benützung der Schulräume sowie Aussenanlagen während der Unterrichtszeit, ist darauf zu achten, dass der Schulbetrieb nicht gestört wird.

Hunde

Während des Schulbetriebs sind Hunde zwingend an der Leine zu führen.

Übergabe

Die Benutzer haben sich betreffend Übergabe der Räumlichkeiten mit dem zuständigen Hauswart bzw. Hauswartin abzusprechen.

Reinigung / Abfallentsorgung

Für die Reinigung ist grundsätzlich der Benutzer gemäss Rücksprache mit dem Hauswart bzw. der Hauswartin zuständig. Insbesondere in den Schulküchen ist auf die nötige Hygiene zu achten. Das benutzte Geschirr ist sauber abzuwaschen.

Zusätzlich notwendige Nachreinigungen sowie fehlendes Geschirr werden dem Gesuchsstellenden in Rechnung gestellt.

Der angefallene Abfall ist in den dafür vorgesehenen Abfalleimern oder Container zu entsorgen. Die Kosten für die Entsorgung des Abfalls bis maximal eine Containerfüllung sind im Mietpreis inbegriffen. Allfällige weitere Kosten gehen zulasten des Benutzers.

Parkordnung

Es stehen Parkplätze bei den Schulhäusern sowie bei der Turnhalle Hofstätten zur Verfügung. Weitere Parkplätze befinden sich beim Gemeindehaus und beim Schwimmbad. Die Benützung der Parkplätze für Veranstaltungen in Schulräumen ist unentgeltlich.

## Anhang 2 - Aula Oberstufenzentrum

Geltungsbereich Aula Oberstufenzentrum

Belegungsprioritäten 1. Schule

2. Gemeinde

3. Dorfvereine Roggwil

4. Weitere Interessierte auf Anfrage

Leistungsumfang Zur Benützung stehen die Aula samt Mobiliar, die Bühne, die Toiletten so-

wie der gedeckte Vorplatz zur Verfügung

Maximale Personenbe-

egung

Gemäss den aktuellen Brandschutzauflagen.

Privatanlässe Die Aula steht für private Anlässe ohne überwiegendes öffentliches Interes-

se nicht zur Verfügung.

Besteht die Gefahr einer starken Verschmutzung oder Beschädigung des

Parkettbodens, sind entsprechende Vorkehrungen durch die Benützer zu

treffen (z.B. Bodenabdeckung).

Übergabe Die Benutzer haben sich betreffend Übergabe der Räumlichkeiten mit dem

zuständigen Hauswart bzw. Hauswartin in Verbindung zu setzen.

Dekorationen dürfen nur im Einverständnis mit dem Hauswart bzw. der

Hauswartin angebracht werden. Die Verwendung von feuergefährlichem

Material ist nicht gestattet.

Hunde Während des Schulbetriebs sind Hunde zwingend an der Leine zu führen.

Reinigung / Abfallentsorgung Für die Reinigung ist grundsätzlich der Benutzer gemäss Rücksprache mit

dem Hauswart bzw. der Hauswartin zuständig.

Zusätzlich notwendige Nachreinigungen werden dem Gesuchsstellenden in

Rechnung gestellt.

Der angefallene Abfall ist in den dafür vorgesehenen Abfalleimern oder Container zu entsorgen. Die Kosten für die Entsorgung des Abfalls bis maximal eine Containerfüllung sind im Mietpreis inbegriffen. Allfällige weitere

Kosten gehen zulasten des Benutzers.

Parkordnung Es stehen Parkplätze bei den Schulhäusern sowie bei der Turnhalle Hofstät-

ten zur Verfügung. Weitere Parkplätze befinden sich beim Gemeindehaus und dem Schwimmbad. Die Benützung der Parkplätze für Veranstaltungen

in der Aula Oberstufenzentrum ist unentgeltlich.

## Anhang 3 – Turnhalle Hofstätten inkl. Aussenanlagen

#### Geltungsbereich

- Turnhalle Hofstätten inkl. Küche (Office) und Mehrzweckraum
- Hartplatz

Benützungsordnung für die Gemeindeliegenschaften

- Leichtathletikanlage
- Tischtennisanlage
- Rasenplätze

Der Jugendraum in der Turnhalle Hofstätten steht vordergründig der offenen Kinder- und Jugendarbeit (ToKJO) zur Verfügung. Die Bedingungen werden in einem separaten Vertrag geregelt. In Absprache mit der offenen Kinderund Jugendarbeit können die Räume, insbesondere für Grossanlässe, an Dritte weitergegeben werden.

#### Belegungsprioritäten

- 1. Schule
- 2. Gemeinde
- 3. Dorfvereine Roggwil
- 4. Weitere Interessierte auf Anfrage

#### Privatanlässe

Die Turnhalle Hofstätten inkl. Aussenanlagen stehen für private Anlässe ohne überwiegendes öffentliches Interesse nicht zur Verfügung.

#### Übergabe

Die Benutzer haben sich betreffend Übergabe der Räumlichkeiten mit dem zuständigen Hauswart bzw. Hauswartin in Verbindung zu setzen.

#### Hallenboden

Das Betreten der Halle mit High Heels, Turnschuhen mit schwarzen Gummisohlen oder Nagel- und Stollenschuhen ist untersagt.

Besteht die Gefahr einer starken Verschmutzung oder Beschädigung des Hallenbodens, sind entsprechende Vorkehrungen durch die Benutzer zu treffen (z.B. Bodenabdeckung).

#### Mobiliar und Einrichtunaen

Die benutzten Geräte sind fachgerecht zu behandeln und nach dem Gebrauch an den zugewiesenen Standorten zu deponieren. Nicht rollbare Gegenstände sind zur Vermeidung von Belagsbeschädigungen grundsätzlich zu tragen. Innengeräte dürfen nicht im Freien, Aussengeräte nicht in der Halle verwendet werden.

Übungen und Spiele, die das Mobiliar oder die Einrichtungen gefährden sind nicht erlaubt.

Über Ausnahmen entscheidet auf Gesuch hin die Reservationsstelle.

#### Ausleihung

Gemeindeeigene Geräte dürfen nur im Einverständnis mit der Reservationsstelle aus den Räumen entfernt werden. Der Gesuchsstellende ist für die rechtzeitige Rückgabe verantwortlich.

#### Dekoration

Dekorationen dürfen nur im Einverständnis mit dem Hauswart bzw. der Hauswartin angebracht werden. Die Verwendung von feuergefährlichem Material ist nicht gestattet.

Benützungsordnung für die Gemeindeliegenschaften

Vereinsmobiliar

Das Aufstellen und Lagern von Vereinsmobiliar und –gerätschaften ist nur mit Bewilligung der Reservationsstelle gestattet. Für allfällige Beschädigungen oder Diebstahl lehnt die Gemeinde jede Haftung ab.

Sachgemässe Benützung der Aussenanlagen

Das Diskus- und Speerwerfen sowie das Kugelstossen sind nur auf den dazu bestimmten Plätzen gestattet.

Auf den Spielwiesen darf nur mit geeigneten Schuhen oder barfuss gespielt werden.

Hunde

Hunde sind an der Leine zu führen.

Reinigung / Abfallentsorgung Für die Reinigung ist grundsätzlich der Benutzer gemäss Rücksprache mit dem Hauswart bzw. der Hauswartin zuständig. Insbesondere in den Duschräumen und der Küche ist auf die nötige Hygiene zu achten. Das benutzte Geschirr ist sauber abzuwaschen.

Zusätzlich notwendige Nachreinigungen sowie fehlendes Geschirr werden dem Gesuchsstellenden in Rechnung gestellt.

Der angefallene Abfall ist in den dafür vorgesehenen Abfalleimern oder Container zu entsorgen. Die Kosten für die Entsorgung des Abfalls bis maximal eine Containerfüllung sind im Mietpreis inbegriffen. Allfällige weitere Kosten gehen zulasten des Benutzers.

Ende Belegungszeit

Die Verantwortlichen kontrollieren die Vollständigkeit des Materials, dass alle Duschen abgestellt, sämtliche Lichter gelöscht sowie die Fenster und Türen geschlossen sind.

Verhinderung Benützung

Ist die Benützung der zugeteilten Räume und Plätze wegen Vornahme von Reparaturen und Reinigung oder aus anderen Gründen nicht möglich, werden die Benutzer rechtzeitig durch die Reservationsstelle verständigt.

Tangiert die Durchführung eines ausserordentlichen Vereinsanlasses (Musikkonzert, Turnervorstellung, Radballturnier, Fasnacht, Lotto etc.) die ordentliche Benützung durch andere Vereine, sind diese mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich durch den organisierenden Verein über die Verhinderung der Benützung zu informieren.

Die Benutzer haben die Hauswarte frühzeitig zu verständigen, wenn Übungen ausfallen.

Parkordnung

Es stehen Parkplätze bei den Schulhäusern sowie bei der Turnhalle Hofstätten zur Verfügung. Weitere Parkplätze befinden sich beim Gemeindehaus und beim Schwimmbad.

Bei Grossanlässen ist bei Gesuchseinreichung ein Verkehrs- und Parkierungskonzept vorzuweisen.

Die Benützung der Parkplätze für Veranstaltungen in der Turnhalle Hofstätten ist unentgeltlich.

## Anhang 4 – Turnhalle Bündtenacker inkl. Aussenanlagen

Geltungsbereich • Turnhalle Bündtenacker

Aussenanlage

Belegungsprioritäten

1. Schule

2. Dorfvereine Roggwil

3. Gemeinde

4. Weitere Interessierte auf Anfrage

Maximale Personenbe-

legung

Gemäss den aktuellen Brandschutzauflagen.

Privatanlässe Die Turnhalle Bündtenacker inkl. Aussenanlagen stehen für private Anlässe

ohne überwiegendes öffentliches Interesse nicht zur Verfügung."

Übergabe Die Benutzer haben sich betreffend Übergabe der Räumlichkeiten mit dem

zuständigen Hauswart bzw. Hauswartin in Verbindung zu setzen.

Hallenboden Das Betreten der Halle mit High Heels, Turnschuhen mit schwarzen Gum-

misohlen oder Nagel- und Stollenschuhen ist untersagt.

In der oberen Halle ist zudem das Betreten mit Strassenschuhen verboten,

sofern der Hallenboden nicht vorher abgedeckt wurde.

Besteht die Gefahr einer starken Verschmutzung oder Beschädigung des Hallenbodens, sind entsprechende Vorkehrungen durch die Benützer zu

treffen (z.B. Bodenabdeckung).

Mobiliar und Einrichtun-

gen

Die benutzten Geräte sind fachgerecht zu behandeln und nach dem Gebrauch an den zugewiesenen Standorten zu deponieren. Nicht rollbare Gegenstände sind zur Vermeidung von Belagsbeschädigungen grundsätzlich zu tragen. Innengeräte dürfen nicht im Freien, Aussengeräte nicht in der Halle verwendet werden.

Übungen und Spiele, die das Mobiliar oder die Einrichtungen gefährden sind

nicht erlaubt.

Über Ausnahmen entscheidet auf Gesuch hin die Bewilligungsstelle.

Ausleihung Gemeindeeigene Geräte dürfen nur im Einverständnis mit der Reservati-

onsstelle aus den Räumen entfernt werden. Der Gesuchsstellende ist für die

rechtzeitige Rückgabe verantwortlich.

Dekorationen dürfen nur im Einverständnis mit dem Hauswart bzw. der

Hauswartin angebracht werden. Die Verwendung von feuergefährlichem

Material ist nicht gestattet.

Vereinsmobiliar und –gerätschaften ist nur

mit Bewilligung der Reservationsstelle gestattet. Für allfällige Beschädigun-

gen oder Diebstahl lehnt die Gemeinde jede Haftung ab.

Benützungsordnung für die Gemeindeliegenschaften

Sachgemässe Benützung der Aussenanlagen

Auf den Spielwiesen darf nur mit geeigneten Schuhen oder barfuss gespielt werden.

Hunde

Hunde sind an der Leine zu führen.

Reinigung / Abfallentsorgung Für die Reinigung ist grundsätzlich der Benutzer gemäss Rücksprache mit dem Hauswart bzw. der Hauswartin zuständig. Insbesondere in den Duschräumen und der Küche ist auf die nötige Hygiene zu achten.

Zusätzlich notwendige Nachreinigungen werden dem Gesuchsstellenden in Rechnung gestellt.

Der angefallene Abfall ist in den dafür vorgesehenen Abfalleimern oder Container zu entsorgen. Die Kosten für die Entsorgung des Abfalls bis maximal eine Containerfüllung sind im Mietpreis inbegriffen. Allfällige weitere Kosten gehen zulasten des Benutzers.

Ende Belegungszeit

Die Verantwortlichen kontrollieren die Vollständigkeit des Materials, dass alle Duschen abgestellt, sämtliche Lichter gelöscht sowie die Fenster und Türen geschlossen sind.

Verhinderung Benützung

Ist die Benützung der zugeteilten Räume und Plätze wegen Vornahme von Reparaturen und Reinigung oder aus anderen Gründen nicht möglich, werden die Benutzer rechtzeitig durch die Reservationsstelle verständigt.

Tangiert die Durchführung eines ausserordentlichen Vereinsanlasses (Musikkonzert, Turnervorstellung, Radballturnier, Fasnacht, Lotto etc.) die ordentliche Benützung durch andere Vereine, sind diese mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich durch den organisierenden Verein über die Verhinderung der Benützung zu informieren.

Die Benutzer haben die Hauswarte frühzeitig zu verständigen, wenn Übungen ausfallen.

Parkordnung

Bei ausserordentlichen Veranstaltungen ist das vorhandene Verkehrs- und Parkierungskonzept zu berücksichtigen.

Die Benützung der Parkplätze für Veranstaltungen in der Turnhalle Bündtenacker ist unentgeltlich.

## Anhang 5 – Sportplatz Brühl

Geltungsbereich Sportplatz Brühl

Belegungsprioritäten 1. FC Roggwil

Restliche Dorfvereine Roggwil

3. Schule

4. weitere ortsansässige Organisationen für sportliche Aktivitäten

Der Sportplatz Brühl steht vordergründig dem FC Roggwil zur Verfügung. Die Bedingungen werden in einem separaten Vertrag geregelt. In Absprache mit dem FC Roggwil kann der Sportplatz an Dritte weitergegeben wer-

den.

Zulässige Nutzung Der Sportplatz Brühl steht für Spiele und sportliche Betätigung zur Verfü-

gung, soweit der Zustand des Spielfeldes die Benützung zulässt.

Platzordnung Alle Benutzer sind verpflichtet, den Spielbetrieb spätestens um 22.00 Uhr

einzustellen, die Platzbeleuchtung zu löschen und unnötigen Lärm zu ver-

meiden.

Hunde sind an der Leine zu führen.

Parkordnung Es stehen Abstellmöglichkeiten am Strassenrand zur Verfügung.

## Anhang 6 - Sportplatz Bossloch

Geltungsbereich Sportplatz Bossloch (Aussenanlage mit Flutlichtanlage)

Das Clubhaus ist vom Fussballclub Roggwil erbaut und finanziert worden. Es liegt nicht im Geltungsbereich dieser Weisungen. Der Erlass und die Einhaltung einer Hausordnung sowie Betrieb und Unterhalt stehen vollum-

fänglich in der Verantwortung des Vereins.

Belegungsprioritäten

- 1. FC Roggwil
- 2. Restliche Dorfvereine Roggwil
- 3. Schule

4. weitere ortsansässige Organisationen für sportliche Aktivitäten

Hunde sind an der Leine zu führen.

Parkordnung Motorfahrzeuge, Fahrräder etc. dürfen nur auf den für sie bestimmten Park-

plätzen abgestellt werden.

Die Benützung der Parkplätze für Besucherinnen und Besucher des Sport-

platzes Bossloch ist unentgeltlich.

Nutzungsweisungen Die weiteren, detaillierten Bestimmungen zur Benützung des Sportplatzes

Bossloch werden in einer separaten Nutzungsweisung geregelt.

## Anhang 7 – Schwimmbad

Geltungsbereich Schwimmbad inkl. Restaurant

Öffentliche Nutzung Das Schwimmbad steht der Allgemeinheit offen.

Beginn und Schluss der Badesaison werden – je nach Witterungsverhältnis-

sen – durch die Kommission für Sport, Kultur und Freizeit festgelegt und

durch Publikation bekannt gemacht.

Badeordnung Die detaillierten Verhaltensgrundsätze werden in einer separaten Badeord-

nung durch Kommission für Sport, Kultur und Freizeit festgelegt.

Eintrittspreise Die Preise für die Benützung der Badeanlage, der Kabinen und Saisona-

bonnemente werden durch den Gemeinderat auf Antrag der Kommission für Sport, Kultur und Freizeit festgesetzt. Sie sind im Schwimmbad anzuschla-

gen.

Parkordnung Motorfahrzeuge, Fahrräder etc. dürfen nur auf den für sie bestimmten Park-

plätzen abgestellt werden.

Die Benützung der Parkplätze für Gäste des Schwimmbads ist unentgeltlich.

## Anhang 8 - Natureisbahn Muniacker

Geltungsbereich Eisbahn inkl. Garderobe

Öffentliche Nutzung Die Natureisbahn Muniacker steht der Roggwiler Bevölkerung, den Schulen

und Vereinen von Roggwil sowie weiteren Organisationen für Spiele und

sportliche Betätigung unentgeltlich zur Verfügung.

Nutzungsweisungen Während der Wintermonate dient das Eisfeld ausschliesslich dem Eislaufen

und den verschiedenen Eissportarten. Es ist strikte untersagt, das Eisfeld mit Fahrrädern, Motorrädern, Autos oder anderen Fahrnissen zu befahren.

Während der Sommermonate dient das Feld den diversen Sportarten, die

auf einem Schwarzbelag gespielt werden.

Übermässige Lärmemissionen sind aus Rücksicht auf die Anwohner zu

vermeiden.

Die Benutzer tragen Sorge zur Umwelt. Das Deponieren von privatem Abfall

ist strikte untersagt.

Benützungszeiten Montag bis Freitag bis abends 21.00 Uhr

Samstag bis abends 22.00 Uhr Sonntag bis abends 20.00 Uhr

Garderobe Das Rauchen in der Garderobe ist strikte verboten. Die Einrichtung der

Garderobe ist mit grösster Sorgfalt zu behandeln.

Fenster und Türen sind immer zu schliessen. Licht und Heizung sind am

Abend immer abzustellen.

Der Eismeister ist für den Schlüssel der Garderobe verantwortlich.

Haftung Die Benützung der Anlage erfolgt auf eigene Verantwortung. Die Gemeinde

als Eigentümerin der Natureisbahn lehnt jegliche Haftpflicht für Personen-

und Sachschäden ab.

## Anhang 9 - Öffentliche Spielplätze

Geltungsbereich

- Spielplatz Siedlung
- Spielplatz Bergweiher
- Spielplatz Rotbrüsteli

• Spielplatz Primarschulhaus 1 + 2

Für die Spielplätze der Kindergärten sowie der Tagesschule ist keine öffentliche Nutzung vorgesehen und diese liegen daher nicht im Geltungsbereich.

Öffentliche Nutzung

Die Spielplätze stehen der Allgemeinheit zur Verfügung. Es sind daher keine Reservationen möglich.

Nutzungsweisungen

Die Benutzer haben während ihres Aufenthaltes Rücksicht auf die anderen Besucher zu nehmen.

Mit den Einrichtungen und Spielgeräten ist sorgfältig umzugehen.

Übermässige Lärmemissionen sind aus Rücksicht auf die Anwohner zu

vermeiden.

Die Benutzer tragen Sorge zur Umwelt. Das Deponieren von privatem Abfall

ist strikte untersagt.

Hunde

Hunde sind an der Leine zu führen.

Haftung

Die Benützung der Spielplätze erfolgt auf eigene Verantwortung. Die Gemeinde als Eigentümerin lehnt jegliche Haftpflicht für Personen- und Sach-

schäden ab.

### Anhang 10 – Mehrzweckanlage

Geltungsbereich

- Mehrzweckgebäude inkl. Küche
- Ehemalige Sanitätshilfestelle inkl. Duschen und Garderoben
- Ehemaliger Kommandoposten

Das Feuerwehrmagazin steht ausschliesslich für die Feuerwehr Roggwil sowie den Samariterverein Roggwil zur Verfügung und wird grundsätzlich nicht an Dritte weitergegeben.

Belegungsprioritäten

- 1. Dorfvereine Roggwil
- 2. Gemeinde
- 3. Weitere Interessierte auf Anfrage

Maximale Personenbelegung

Gemäss den aktuellen Brandschutzauflagen.

Nutzungsdauer

Die Räume der Mehrzweckanlage werden für einzelne Veranstaltungen

oder zur Dauernutzung vermietet.

Dauerbenützung

Die Bedingungen inkl. Mietzins von dauervermieteten Räumen werden im Rahmen eines schriftlichen Mietvertrags festgelegt.

Hunde

Hunde sind an der Leine zu führen.

Reinigung / Abfallentsorgung Für die Reinigung ist grundsätzlich der Benutzer gemäss Rücksprache mit dem Hauswart bzw. der Hauswartin zuständig. Insbesondere in den Duschräumen und der Küche ist auf die nötige Hygiene zu achten. Das benutzte Geschirr ist sauber abzuwaschen.

Zusätzlich notwendige Nachreinigungen sowie fehlendes Geschirr werden dem Gesuchsstellenden in Rechnung gestellt.

Der angefallene Abfall ist in den dafür vorgesehenen Abfalleimern zu entsorgen. Die Kosten dafür sind im Mietpreis inbegriffen.

Parkordnung

Es stehen Parkplätze beim Gemeindehaus zur Verfügung. Die Benützung der Parkplätze für Besucherinnen und Besucher der Mehrzweckanlage ist unentgeltlich.

### Anhang 11 – Zivilschutzanlage Rotbrüsteli

Geltungsbereich Zivilschutzanlage Rotbrüsteli

Schutzplätze Die Anlage verfügt über private sowie öffentliche Schutzplätze.

Nutzung in Friedenszei-

ten

In Friedenszeiten dient die Anlage als Autoeinstellhalle für 27 Personenwagen. Diese Plätze werden mit Dienstbarkeitsvertrag den Baurechtsinhabern, Eigentümern oder Mieter der Reiheneinfamilienhäuser im Rothbrüstelihubel zur Benützung überlassen.

Nutzungsweisungen Die Dienstbarkeitsberechtigten oder Mieter haben ausschliesslich den ihnen

zugewiesenen und nummerierten Parkplatz zu benützen. Die Personenwa-

gen sind vorwärts zu parkieren.

Die offene Spielhalle wird den Dienstbarkeitsberechtigten für das Abstellen

von Velos oder Mofas kostenlos zur Verfügung gestellt.

Die Autos können in der Mitte der Einstellhalle (Ablaufrinne) gewaschen werden. Andere Aktivitäten wie Werken, Spielen etc. sind nicht gestattet.

Kinder haben ohne Begleitung eines Erwachsenen keinen Zutritt.

Die Zufahrtsrampe in die Zivilschutzanlage ist immer frei zu halten.

Räumung infolge Kriegsgefahr oder Katastrophe Die Dienstbarkeitsberechtigten oder Mieter sind verpflichtet, die Einstellhalle im Falle von Kriegsgefahr oder bei Katastrophen in Friedenszeiten innert 24 Stunden zu räumen und entschädigungslos, solange dies erforderlich ist,

als Schutzraum zur Verfügung zu stellen.

Unterhalt Die Kosten für den Strom- und Wasserverbrauch, den Abwartsdienst und

den allgemeinen kleineren Unterhalt sowie die Reparaturen werden jährlich

auf die Dienstbarkeitsberechtigten und Mieter aufgeteilt.

Schäden Die Dienstbarkeitsberechtigten oder Mieter haften für Schäden an der Anla-

ge (z.B. Ölflecken).

## Anhang 12 - Ortsmuseum Spycher

Geltungsbereich Ortsmuseum Spycher

Öffentliche Nutzung Das Ortsmuseum Spycher steht der Allgemeinheit offen.

Kultur- und Museums-

verein

Das Ortsmuseum Spycher wird durch den Kultur- und Museumsverein Roggwil geführt. Die Aufgaben, Pflichten und Rechte werden in einer sepa-

raten Leistungsvereinbarung geregelt.

Hunde sind an der Leine zu führen.

## Anhang 13 - Friedhofanlage

Geltungsbereich • Friedhof

• WC-Anlage Abdankungshalle

• Besucherparkplätze

Öffentliche Nutzung Die Friedhofanlage ist eine Stätte der Ruhe und Besinnung. Sie ist für die

Bevölkerung frei zugänglich.

Nutzungsbestimmungen Die detaillierten Benützungsbestimmungen werden im Bestattungs- und

Friedhofreglement der Einwohnergemeinde Roggwil geregelt.

Benützungsordnung für die Gemeindeliegenschaften

## Anhang 14 - Autoabstellplätze

Geltungsbereich

- Autoabstellplätze Bergstrasse
- Autoabstellplätze Schmittenstrasse
- Autoabstellplätze Schwimmbad

Davon ausgenommen sind die ordentlichen Besucherparkplätze beim Schwimmbad.

Mietvertrag

Die Autoabstellplätze werden an Interessierte dauerhaft vermietet. Die Bedingungen werden im Rahmen eines schriftlichen Mietvertrags geregelt.

## Anhang 15 - Tarife

## I. Tarifstufen

Tarif A	Tarif B	
<ul> <li>Einwohner-, Burger- sowie Kirchgemeinden Roggwil</li> <li>Dorfvereine Roggwil</li> <li>Politische Parteien (Ortssektionen)</li> <li>Öffentlich-rechtliche Körperschaften, an denen die Gemeinde beteiligt ist (z.B. Alterszentrum Spycher Roggwil oder Gemeindeverbände)</li> </ul>	Personen und Institutionen, die nicht dem Tarif A unterstehen	

## II. Benützungstarife

## Schulräume inkl. Schulareal

	Tarif A	Tarif B
Allgemeiner Unterrichtsraum	kostenlos	½ Tag²       CHF 25.00         Ganzer Tag³       CHF 50.00
Spezialraum (Werken, Musik, Naturkunde, etc.)	kostenlos	Keine Weitergabe an Tarifstufe B vorgesehen.
Schulküche inkl. Geschirr	kostenlos	½ Tag CHF 50.00 Ganzer Tag CHF 100.00
Schulhausplatz	kostenios	½ Tag CHF 50.00 Ganzer Tag CHF 100.00
Besucherparkplätze	kostenios	kostenios

## Aula Oberstufenzentrum

	Tarif A	Tarif B
Aula inkl. Bühne, Mobiliar, Red- nerpult, Garderobe, WC-Anlage (Veranstaltungen ohne Eintritt)	kostenlos	½ Tag CHF 100.00 Ganzer Tag CHF 150.00
Aula inkl. Bühne, Mobiliar, Red- nerpult, Garderobe, WC-Anlage (Veranstaltungen mit Eintritt)	kostenios	½ Tag CHF 150.00 Ganzer Tag CHF 200.00
Flügel	kostenlos	pauschal CHF 40.00
Beamer / Leinwand	kostenlos	pauschal CHF 40.00
Grundgebühr für Bereitstellung (Aula so abgegeben wie angenommen)	kostenlos	pauschal CHF 50.00
Gebühr Nachreinigung	Effektiver Aufwand gemäss Aufwandgebühr I des Gebührenreglements	Effektiver Aufwand gemäss Aufwandgebühr I des Gebührenreglements
Besucherparkplätze	kostenlos	kostenlos

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> ½ Tag = bis 5 Stunden pro Tag <sup>3</sup> Ganzer Tag = ab 5 Stunden pro Tag

## Turnhalle Hofstätten inkl. Aussenanlagen

	Tarif A	Tarif B
1/3 Halle inkl. Garderobe und Duschen	kostenios	½ Tag CHF 100.00 Ganzer Tag CHF 200.00
2/3 Halle inkl. Garderobe und Duschen	kostenios	½ Tag CHF 150.00 Ganzer Tag CHF 300.00
3/3 Halle inkl. Garderobe und Duschen	kostenios	Ganzer Tag CHF 500.00 (Miete nur ganztags möglich)
Mehrzweckraum	kostenios	½ Tag CHF 50.00 Ganzer Tag CHF 100.00
Küche inkl. Geschirr	kostenios	½ Tag CHF 50.00 Ganzer Tag CHF 100.00
Aussenanlage inkl. Garderobe, Duschen, Leichtathletikanlage	kostenios	pro Anlass CHF 100.00
Grundgebühr für Bereitstellung (Halle so abgegeben wie angenommen)	kostenios	pro Anlass CHF 50.00
Gebühr Nachreinigung	Effektiver Aufwand gemäss Aufwandgebühr I des Gebührenreglements	Effektiver Aufwand gemäss Aufwandgebühr I des Gebührenreglements
Besucherparkplätze	kostenios	kostenios

## Turnhalle Bündtenacker inkl. Aussenanlagen

	Tarif A	Tarif B
1 Halle inkl. Garderobe und Duschen	kostenios	1/2 Tag CHF 100.00 Ganzer Tag CHF 200.00
Beide Hallen inkl. Garderobe und Duschen	kostenios	½ Tag CHF 150.00 Ganzer Tag CHF 300.00
Aussenanlage inkl. Garderobe und Duschen	kostenios	pauschal CHF 100.00
Küche inkl. Geschirr	kostenlos	pauschal CHF 100.00
Grundgebühr für Bereitstellung (Halle so abgegeben wie angenommen)	kostenios	pauschal CHF 50.00
Gebühr Nachreinigung	Effektiver Aufwand gemäss Aufwandgebühr I des Gebührenreglements	Effektiver Aufwand gemäss Aufwandgebühr I des Gebührenreglements
Besucherparkplätze	kostenios	kostenios

## Sportplatz Brühl

	Tarif A	Tarif B
Sportplatz	kostenios	Keine Weitergabe an Tarifstufe B vorgesehen.

## Sportplatz Bossloch

	Tarif A	Tarif B
Sportplatz	kostenios	Keine Weitergabe an Tarifstufe B
		vorgesehen.

Benützungsordnung für die Gemeindeliegenschaften

## Mehrzweckanlage

	Tarif A	Tarif B
Saal Mehrzweckgebäude inkl. Nebenraum, Küche und Mobiliar	kostenios	½ Tag CHF 100.00 Ganzer Tag CHF 150.00
Ausbildungsraum SanHist	kostenios	½ Tag CHF 50.00 Ganzer Tag CHF 100.00
Duschen / Garderoben	kostenios	pauschal CHF 50.00
Grundgebühr für Bereitstellung (Raum so abgegeben wie angenommen)	kostenios	pauschal CHF 50.00
Gebühr Nachreinigung	Effektiver Aufwand gemäss Aufwandgebühr I des Gebührenreglements	Effektiver Aufwand gemäss Aufwandgebühr I des Gebührenreglements
Besucherparkplätze	kostenios	kostenlos

## III. Annullationsgebühren

bis 10 Arbeitstage vor Anlassbeginn 6 - 9 Arbeitstage vor Anlassbeginn Weniger als 6 Tage vor Anlassbeginn kostenlos 50% der ursprünglichen Gebühr 100% der ursprünglichen Gebühr

## IV. Gebührenerlass

Auf begründetes Gesuch hin kann die Miete reduziert oder erlassen werden.